

Merkblatt zu Geld- und Sachspenden an der Freien Universität Berlin

Allgemeines

Definition: „Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen **freiwillig und unentgeltlich** zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, **ohne dass eine Gegenleistung** erfolgt.“

Spendenbegünstigte Zwecke sind im Falle der Freien Universität Berlin die **Förderung von Lehre und Forschung**.

Eine Zuwendungsbescheinigung (ehemals Spendenbescheinigung) erfolgt nach deutschem Steuerrecht und wird in deutscher Sprache verfasst.

Bestandteile der Zuwendungsbescheinigung sind:

- Name und Adresse des Spenders (Bei Privatpersonen die Privatadresse)
- Tag der Spende (Zahlungseingang bzw. Übergabedatum bei Sachspenden)
- Betrag in EUR
- Bestätigung, dass die Zuwendung von der FU Berlin für Lehre und Forschung verwendet wird
- Bei Sachspenden: Angaben zur Herkunft (Betriebsvermögen bzw. Privatbesitz) und Wertermittlung der Zuwendung

Geldspenden

Allein der Geldeingang auf einem Spendenkonto macht noch keine Geldspende. Wie bei allen Zahlungseingängen muss bereits bei der Annahme der Rechtsgrund geklärt sein.¹ Zur Klärung der Rechtsgrundlage benötigt die zuständige Sachbearbeitung der Drittmittelverwaltung die schriftliche Erklärung des Spenders mit allen notwendigen Angaben. Hierfür kann die „Mustererklärung der Freien Universität Berlin für Zuwendungen“ verwendet werden.

Entsprechend der Durchführungsverordnung <http://dejure.org/gesetze/EStDV/50.html>² reicht für Spenden unter 200,00 EUR zur Vorlage beim Finanzamt der Beleg des ausführenden Kreditinstituts.

Sachspenden

Zu den für Geldspenden üblichen Angaben (Name und Anschrift des Spenders, Tag der Spende) sind bei Sachspenden genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand (z.B. Alter, Zustand, Buchtitel, ISBN-Nummer) anzuführen. Außerdem muss nach Spenden aus Betriebs- bzw. aus Privatvermögen unterschieden werden, wobei der Wert der Spende bei Zuwendungen aus dem

¹ Nr. 1.1 AV §70 LHO: Anordnungen sind erforderlich, um Einzahlungen anzunehmen, Auszahlungen zu leisten oder Buchungen vorzunehmen. Die Anordnung ist das Ergebnis einer Abfolge von Entscheidungen, mit denen die Verantwortlichkeiten für die Richtigkeit der anzunehmenden Einzahlung, der zu leistenden Auszahlung oder der vorzunehmenden Buchung wahrgenommen und dokumentiert werden.

² §50 EStDV (2) 2a: Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist.

Betriebsvermögen mit dem Entnahmewert³ und bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen mit dem gemeinen Wert⁴ angesetzt werden. Eine schriftliche Bestätigung des Spenders, ob die Zuwendung aus dem Betriebs- oder Privatvermögen stammt, muss vorliegen. Die Gegenstände müssen an der FU Berlin inventarisiert werden. Die Wertermittlung erfolgt durch den/die Zuwendungsempfänger/-in (Kostenstellenverantwortlicher an der Freien Universität Berlin).

Darüber hinaus muss der/die Zuwendungsempfänger/-in angeben, welche Unterlagen er zu Wertermittlung herangezogen hat, z.B. Gutachten über den aktuellen Wert. Ein solches Gutachten kann von einem/r Mitarbeiter/in der FU Berlin ausgestellt werden, der/die die dafür notwendigen Fachkenntnisse hat, z.B. Leiter der (Fach)Bibliothek für Bücherspende, Professor für Paläontologie über Fossilien für die Institutssammlung etc. Wichtig ist, dass die Person, die ein Gutachten erstellt, darüber informiert wird, dass sein/ihr Gutachten als Grundlage der Wertermittlung herangezogen wird, daher keine weitere Prüfung erfolgt und bei Nachfragen von den Finanzbehörden auf sein/ihr Gutachten verwiesen wird.

Verkürzte Geldspende

Ein Lieferant verzichtet ganz oder teilweise auf die Bezahlung einer Rechnung. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis (inkl. USt) ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

Mittelverwendung

Mittel aus Zuwendungen müssen entsprechend den einschlägigen Regelungen (z.B. Landeshaushaltsordnung, Bundesreisekostengesetzes, Richtlinien der FU Berlin) verwendet und zur Förderung von Lehre und Forschung eingesetzt werden.

Sponsoring

Bei Sponsoring handelt es sich nicht um eine Spende, da hier immer ein Leistungsaustausch erfolgt. Demzufolge kann für Sponsoring auch keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

³ Es handelt sich dabei um den fiktiven Betrag, den ein potentieller Käufer für das jeweilige Wirtschaftsgut bei einem Verkauf zahlen würde. Der Entnahmewert entspricht somit dem im allgemeinen Rechtsverkehr erzielbaren Preis zum Zeitpunkt der Entnahme.

⁴ Wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen.